

U m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXIV. —

Breslau, den 24. August 1825.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 15. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

(Nro. 957.) die Genehmigungs = Urkunde der in dem Schluß = Protokolle der Elbschiffarths = Revisions = Commission enthaltenen ergänzenden Bestimmungen über die Elbschiffarths = Acte vom 21. Juny 1821 d. d. den 8. Juny d. J.

(Nro. 958.) die Allerhöchste Cabinets = Ordre vom 18. July d. J. betreffend eine Declaration des §. 2. Buchst. a. des Klassensteuer = Gesetzes vom 30. May 1820, und

(Nro. 959.) die Allerhöchste Declaration vom 27. July d. J. betreffend den ohne Einwilligung des Chefs oder Commandeurs mit einem Subaltern = Officier geschlossenen Darlehns = Vertrag.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Zu den Quittungen über die ersten Partial = Zahlungen aus öffentlichen Cassen für übernommene Baue, sind bisher häufig keine Stempel verwendet worden, weil die Entpreneurs in der Meinung standen, daß es der Weibringung des erforderlichen Quittungs = Stempels über die ganze Contractsumme erst bei der letzten Partial = Zahlung bedürfe. Es ist jedoch nirgends angeordnet, daß über Partial = Zahlungen aus Bau = Entreprise = Contracten nur Interims = Quittungen ertheilt und diese bei der letztern Partial = Zahlung gegen eine Haupt = Quittung ausgetauscht werden sollen. Es würde ein solches Verfahren überdem, da dergleichen Zahlungen oft mehrere Rechnungsjahre betreffen, nur zu Unordnungen im Rechnungswesen führen, daher ver-

Nro. 116.
Wegen des
Quittungs =
Stempels bei
Partial = Zah =
lungen und
Baumentreprise =
Contracten.

fassungsmäßig eine jede solche Partial-Baugelder-Zahlung als für sich bestehend betrachtet, gleich definitiv quittirt und verrechnet wird.

Demgemäß ist, wie auch die Königl. Ober-Rechnungs-Cammer es verlangt, zu einer jeden Quittung über eine solche Partial-Zahlung, sobald dieselbe die Summe von 50 Rthl. erreicht oder übersteigt, der gesetzliche Stempelbogen beizubringen.

Es wird dies nicht nur zur Nachachtung derjenigen, welche dergleichen Zahlungen aus öffentlichen Kassen zu empfangen haben, sondern auch zur Befolgung, Seitens der letztern, bekannt gemacht.

II. XIII. IX. Juny 455. Breslau den 16. August 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 117.
Die Bescheinigung des Aufenthalts eines Pensionairs bei den Pension-Quittungen betreffend.

Die Bekanntmachung vom 26. April d. J. in unserem Amtsblatt Stück XVIII. Seite 242. enthält zwar unter andern die Bestimmung: daß bei den Pension-Quittungen die Bescheinigung wegfallen könne, daß der Pensionair sich im Lande aufhalte. Das königliche hohe Finanz-Ministerium hat sich aber durch eingetretene Umstände bewogen gefunden, jene Bestimmung durch das Rescript vom 25. July d. J. wieder aufzuheben und zu verordnen: daß bey dem Lebens-Attest zugleich der Aufenthalt des Pensionairs innerhalb der Preussischen Staaten mit bescheiniget werden soll.

Hiernach haben die Pension-Empfänger sich zu achten und die Königl. Kassen darauf zu sehen und zu halten, daß dieser neuern Bestimmung nachgekommen werde.

Pl. Aug. 233. Breslau den 15. August 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 118.
Wegen des unterfertigten Ableterns des am Milzbrande gefallenen Viehes

Durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. Juny d. J. (S. Gesetz-Sammlung No. 14. Seite 172.) soll die Bestimmung des §. 135. des Allerhöchsten Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen, (republicirt in dem Amts-Blatte vom Jahre 1813, St. XLII.), nach welcher das Abletern des am Milzbrande gefallenen Viehes ausdrücklich nachgelassen worden, da das Abletern des von dieser Seuche ergriffenen Viehes, nicht ohne die äußerste Gefahr für die damit Beschäftigten möglich ist, aufgehoben seyn.

Er. Majestät der König haben zu bestimmen geruhet, daß das Abletern solcher Thiere nunmehr nicht ferner gestattet, sondern das gefallene Vieh sogleich mit Haut und Haaren vergraben, bey Kontraventionsfällen aber auf die §. 161., Abschnitt 15. des gedachten Patents angedrohte Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt werden soll.

Wir eilen mit der Bekanntmachung dieser Allerhöchsten Bestimmung, weil der Milzbrand einzelne Rindviehstücke schon da und dort plöblich getödtet hat.

A. I. IX. Aug. 343. Breslau den 19. August 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Es ist bemerkt worden, daß die Vorschriften des Reglements vom 9. April 1804 wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto in Armen-Proceß- und fiskalischen Angelegenheiten nicht überall mit der gehörigen Aufmerksamkeit wahrgenommen werden. Die Untergerichte des Breslauischen Ober-Landes-Gerichts-Departements werden daher angewiesen: dieses Reglement (welches in der juristischen Monatschrift Band 1. P. 5. abgedruckt ist) genau zu befolgen.

Breslau den 9. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Es ist auf den Antrag des Magistrats in Medzibor genehmigt worden, den künftigen diesjährigen Michzeli Kram- und Viehmarkt, welcher auf den 26. September d. J. festgesetzt ist, auf den 29. September d. J. zu verlegen; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 16. August 1825

Königliche Preussische Regierung.

Auf den Grund eines Erlasses der betreffenden Königl. Ministerien vom 12. August v. J. bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß in Zukunft solchen Inländern welche ohne Vorwissen und Erlaubniß der Staats-Behörde, entweder um dem Kriegsdienste, oder um den vorgeschriebenen Prüfungen zu entgehen, sich außer Landes begeben und daselbst von fremden Bischöfen die Weihen angenommen haben, keine Aufnahme und Anstellungen in der inländischen Geistlichkeit gewährt werden wird.

C. III. Aug. 73. Breslau den 15. August 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

B e l o b u n g .

Am 16. July d. J. fiel der 2 $\frac{3}{4}$ Jahr alte Sohn des Häusler Renner zu Nieder-Kunzendorf in einen Teich und wurde leblos herausgezogen, als der Chirurgus Bernhard aus Freiburg vorbei fuhr. Dieser übernahm sogleich die Wieder-

belebungs-Versuche, und führte solche nicht nur mit so glücklichem Erfolge aus, daß das Leben zurückkehrte, sondern beseitigte auch mit großer Umsicht und Sachkenntniß andere hinzugetretene Leiden des Kindes, daß wir uns für verpflichtet halten außer der gesetzlichen Prämie, sein Benehmen hiermit öffentlich zu beloben, und ihm unsere Zufriedenheit zu bezeugen.

A. I. IX. August 274.

Breslau den 14. August 1825.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Carl Gottlieb Ditze, zum Schullehrer in Ober- und Nieder-Schönan, Delschen Kreises.

Der Schullehrer Seeliger, in gleicher Eigenschaft nach Charlottenthal, Wartenberger Kreises.

Vermächtnisse.

Der zu Breslau verstorbene Bäcker Schöps, hat dem Krankenhospital zu aller Heiligen = = = = = 1000 Rthl.

Die zu Altfestenberg verstorbene Susanne vermittelwete Schloßmüller Gunt her, geborne Kamelke, der evangelischen Pfarrkirche zu Festenberg 10 Rthl.
und

Der zu Prausnitz verstorbene Pfarrer Herden, der katholischen Kirche daselbst 10 Rthl.
vermacht.